

Bundesminister für Finanzen
und Stellvertreter der
Bundeskanzlerin
Olaf Scholz
Bundesministerium der Finanzen

11016 Berlin

Prof. Dr. Reimund Neugebauer
Präsident der Fraunhofer-Gesellschaft
Hansastraße 27c | 80686 München
Telefon +49 89 1205-1000 | Fax -77-1000
reimund.neugebauer@zv.fraunhofer.de
www.fraunhofer.de

Prof. Dr. Alexander J. Wurzer
Sprecher des Dieselkuratoriums | Organ des
Deutschen Instituts für Erfindungswesen e.V.
Thalkirchner Str. 2, 80337 München
Telefon: +49 89 746392-22. Fax: -60
kuratorium@dieselmedaille.de
www.forum-dieselmedaille.de

München, 28. Mai 2019

Kabinettsbeschluss zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung
vom 22. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

mit diesem Schreiben greife ich das Anliegen der im Dieselkuratorium des Deutschen Instituts für Erfindungswesen e.V. vertretenen Technologieunternehmen auf, gemeinsam einen dringenden Appell an Sie anlässlich des Gesetzesentwurfs zur steuerlichen Forschungsförderung zu richten. Die genannten Unternehmen, unter ihnen *Hidden Champions* aus dem deutschen Mittelstand, repräsentieren gut eine halbe Million Arbeitsplätze und rund 125 Mrd. Euro Umsatz pro Jahr. Mit einer Vielzahl dieser Unternehmen verbindet Fraunhofer seit langem eine erfolgreiche Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung.

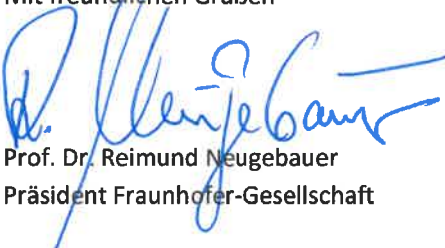
Generell ist sehr zu begrüßen, dass die Bundesregierung eine steuerliche Forschungsförderung auf den Weg bringt. Vom aktuellen Gesetzesentwurf profitieren allerdings lediglich Unternehmen mit signifikant eigenen Forschungskapazitäten, indem ausschließlich FuE-Ausgaben beim Auftragnehmer und nicht beim Auftraggeber begünstigt werden. Außen vor bleiben dadurch Unternehmen mit keinen oder geringen Forschungskapazitäten, die sich in der Praxis über Kooperationen mit Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, oftmals aus ihrer Region, Zugang zur Spitzenforschung verschaffen und auf dieser Basis neue, innovative und vor allem wettbewerbsfähige Produkte sowie Dienstleistungen entwickeln.

In Ergebnis liefe das Gesetz damit seinem eigentlichen Zweck zuwider: Eine maßgebliche Steigerung der Forschungsintensität insbesondere der mittelständischen Unternehmen in Deutschland wird nicht befördert. Diese wird jedoch mit darüber entscheiden, ob der digitale Wandel in der

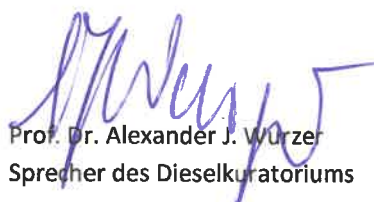
industriellen Breite in Deutschland vollzogen wird oder nicht. Gerade auch dies sollte durch die steuerliche Forschungsförderung gestärkt werden.

Wir fordern Sie daher dazu auf, eine Korrektur im Gesetzesentwurf vorzunehmen und die steuerliche Forschungsförderung beim Auftraggeber anzusiedeln.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Reimund Neugebauer
Präsident Fraunhofer-Gesellschaft



Prof. Dr. Alexander J. Würzer
Sprecher des Dieselkuratoriums

Im Dieselkuratorium des Deutschen Instituts für Erfindungswesen sind folgende Unternehmen vertreten:

Dr. Stephan Arnold	ebm-papst Gruppe
Markus Asch	Kärcher
Dr. Thomas Becker	ABUS
Werner H. Bittner	Umdasch Group Ventures
Thomas Böck	CLAAS
Dr. Stefan Breit	Miele
Dr. Christian Bruch	Linde
Xiaoqun Clever	Ringier
René Dankwerth	RECARO
Hans-Jürgen Duensing	Continental
Elke Eckstein	Jenoptik
Lothar Fischer	DIEFFENBACHER
Dr. Markus Flik	CHIRON-WERKE
Hans-Jörg Frieauff	Goldbeck
Dr. Martin Gall	Fritz Dräxlmaier
Dr. Dirk Haft	WITTENSTEIN
Florian Hermle	Balluff
Dr. Frank Hiller	DEUTZ
Dr. Wieland Holfelder	Google Germany
Dr. Ulrich von Hülsen	Peiffer Vacuum
Dr. Oliver Jung	Festo
Dr. Heinz Kaiser	SCHOTT
Dr. Andreas Kämpfe	Witzenmann
Stefan Kampmann	OSRAM Licht
Anke Kleinschmit	ANDREAS STIHL
Dr. André Kobelt	Heraeus

Ines Kolmsee	Aperam
Dr. Karl Lamprecht	Carl Zeiss
Oliver Lang	Benteler
Dr. Uwe Lauber	MAN Energy Solutions
Martin Lehner	Wacker Neuson
Goran Mihajlovic	Gianetti Ruote
Hans-Joachim Molka	Römheld
Dr. Michael Neuhäuser	ARRI
Dr. Stefan Nöken	Hilti
Frank Opletal	Voith Paper
Stephan Plenz	Heidelberger Druckmaschinen
Dr. Günther Poppen	Vorwerk Elektrowerke
Thomas Ricker	KRONES
Ulrich Schaffhauser	Herrenknecht
Dr. Olaf Schermeier	Fresenius Medical Care
Dr. Thomas Schoepf	DEHN&SÖHNE
Dr. Christian Schlögel	Körber
Dr. Kurt Schmalz	J. Schmalz
Frank Schnatz	Hansgrohe
Oliver Schubert	ZKW Group
Norbert Schuster	ZIEHL-ABEGG
Dr. Walter Stadlbauer	Schüco International
Reinhold Stammeier	KUKA
Dr. Thomas Steffen	Rittal
Thomas Uhr	BRP-Rotax
Dr. Jürgen Vutz	WINDMÖLLER & HÖLSCHER
Guido Weber	GMH Guss
Dr. Stefan Weber	MTU Aero Engines
Georg Weber	WILO
Frank Wiemer	iwis motorsysteme
Wolfgang Zahn	ANDREAS STIHL

Anlage

Positionspapier der Fraunhofer-Gesellschaft: Benachteiligung von KMU und gemeinnützigen Forschungseinrichtungen im Gesetzentwurf zur steuerlichen Forschungsförderung (Stand: 28. Mai 2019)

Benachteiligung von KMU und gemeinnützigen Forschungseinrichtungen im Gesetzentwurf zur steuerlichen Forschungsförderung

Das Bundeskabinett hat am 22. Mai 2019 einen Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung vorgelegt. Dieser Gesetzentwurf („Forschungszulagengesetz“ FZulG) enthält zahlreiche neue oder klarer formulierte Bestimmungen, die jedoch im Sinne der Förderung von Forschung in KMU wirkungslos bleiben. Im Nachgang zu unserer Stellungnahme zum 1. Referentenentwurf vom 12. April 2019 reagieren wir hiermit wie folgt:

Die Fraunhofer-Gesellschaft begrüßt die Absicht der Bundesregierung, eine steuerliche Forschungsförderung einzuführen, vor allem die „Zielrichtung der Bundesregierung [...] die vorrangige Förderung von kleinen und mittelgroßen Unternehmen“.

Sollte es in der Umsetzung allerdings dazu kommen, dass im Falle von Auftragsforschung die Anspruchsberechtigung weiterhin ausschließlich beim Auftragnehmer liegt, werden Forschungsk Kooperationen zwischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mit gemeinnützigen Organisationen wie Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen systematisch benachteiligt, da diese ihre Aufwendungen als nicht-steuerpflichtige Organisationen nicht geltend machen können. Gerade KMU, ohne eigene oder mit geringer Forschungsaktivität, sind auf externe Innovations-Partnerschaften angewiesen. **Die Fraunhofer-Gesellschaft fordert, die Kosten für Auftragsforschung auf Ebene des Auftraggebers anrechenbar zu machen.**

Direkte Benachteiligung von KMU gegenüber Großunternehmen

Großunternehmen verfügen in der Regel über eigene Forschungsabteilungen. Diese Investitionen können sie nach dem aktuellen Gesetzentwurf steuerlich geltend machen. KMU sind auf die Verfügbarkeit externer FuE-Kapazitäten und einer flexiblen Ressourcennutzung in der Forschung angewiesen. Für sie ist es entscheidend, bei der Mitgestaltung technologischer Entwicklungen die Auftragsforschung an Hochschulen oder an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen wie Fraunhofer zu vergeben. Damit wären KMU im Sinne des Gesetzeswortlautes Auftraggeber. Eine Beauftragung von Universitäten oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen wäre jedoch nicht förderfähig, da diese ihre Aufwendungen als gemeinnütziger Auftragnehmer nicht geltend machen können. Für KMU wären Forschungsk Kooperationen finanziell unattraktiv; somit werden sie gegenüber Großunternehmen und Konzernen systematisch benachteiligt. Wir widersprechen damit deutlich dem Kabinettsentwurf, „dass insbesondere die kleinen und mittelgroßen Unternehmen vermehrt in FuE-Tätigkeiten investieren“ würden. Die Fraunhofer-Gesellschaft kooperiert bundesweit mit rund 2.500 KMU (weniger als 250 Mitarbeitende). Das durchschnittliche Projektvolumen beträgt rund 50.000 Euro (Stand 2018). Davon fallen etwa 40% als direkte Personalkosten an.

Indirekte Infragestellung der Mechanismen der Auftragsforschung

Auch für Großunternehmen mit eigener Forschungsabteilung ist die Auftragsforschung durch Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen ein wesentlicher Baustein zur Entwicklung neuer Produkte und Leistungen. Der Gesetzentwurf stellt diese Systematik nun in Frage. Denn während Auftragsforschung nicht förderfähig ist, ist Eigenforschung förderfähig.

Gerade Universitäten und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen bieten Wissen auf dem aktuellsten Stand der Forschung an. Für Unternehmen mit eigenen Forschungsabteilungen, aber auch für unregelmäßig forschende Unternehmen gilt immer mehr, dass es aufgrund der zunehmenden Komplexität des Wissens unmöglich ist, Kapazitäten und Kompetenzen auf dem aktuellsten Stand vorzuhalten. In Deutschland gibt es einen großen Pool von Unternehmen, die mit variabler Intensität forschen – dies sind insbesondere KMU. Mit einer steuerlichen FuE-Förderung kann es gelingen, die Ressourcenflexibilität dieser Unternehmen zu erhöhen (bzw. das Innovationsrisiko zu senken) und die unregelmäßig FuE-betreibenden Unternehmen stärker in der Forschung zu halten bzw. die variierenden Ausgaben auf höherem Niveau zu konsolidieren.

Keine Bevorteilung von Forschungseinrichtungen als gemeinnützige Organisationen

Die Gesetzeserläuterung begründet den Ausschluss einer Begünstigung von Auftragsforschung auf Ebene von Hochschulen und gemeinnützigen außeruniversitären Forschungseinrichtungen damit, dass sie durch die Ertragssteuerbefreiung bereits bevorteilt sind. Unabhängig von der Tatsache, dass die Förderung nicht auf Ebene des Auftragnehmers, sondern auf der Ebene des Auftraggebers gewährt werden sollte, verkennt die Begründung, dass Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen durch die Vorgaben des FuEul-Unionsrahmens der EU-Kommission gezwungen sind, Auftragsforschung zu Vollkosten zzgl. eines Gewinnzuschlages anzubieten. Insofern ist es den Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen nicht möglich, eigene Vorteile an die Auftraggeber weiterzureichen.

Der am 22. Mai veröffentlichte Gesetzentwurf („Forschungszulagengesetz“ FZulG) enthält zahlreiche neue oder klarer formulierte Bestimmungen, die begrüßenswert sind. Sie bleiben jedoch im Sinne der Förderung von Forschung in KMU wirkungslos, wenn die Anspruchsberechtigung in §2 nicht geändert wird.